

**Landgericht Kassel  
3. Zivilkammer**

Aktenzeichen: 3 T 222/14



**Beschluss**

**In dem Insolvenzverfahren**

betr. das Vermögen der „.....“

Schuldnerin und Beschwerdegegnerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt „.....“

Insolvenzverwalter:

Herr Rechtsanwalt „.....“

Beschwerdeführer,

hier: Vergütung des Insolvenzverwalters

hat das Landgericht Kassel – 3. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht „.....“ als Einzelrichter am 05.11.2014

b e s c h l o s s e n :

Der Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 07.04.2014 wird abgeändert.

Die Vergütung des Insolvenzverwalters incl. der zu erstattenden Auslagen wird festgesetzt auf

Nettovergütung:	13.111,00 €
Umsatzsteuer auf Nettovergütung:	2.491,09 €
Auslagen	4.500,00 €
Umsatzsteuer auf Auslagen	855,00 €
 gesamt	 <u>20.957,09 €</u>

Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird festgesetzt auf 9.088,71 €.

### **G r ü n d e**

I. Auf den Eigenantrag der Schuldnerin vom 28.03.2013 (Bl. 1 ff. I d.A.) eröffnete das Amtsgericht am 15.05.2013 (Bl. 58 f. I d.A.) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin und bestellte den eingangs bezeichneten Insolvenzverwalter. Dieser berichtete unter dem 26.07.2013 (Bl. 97 ff. I d.A.) u.a. von einer Forderung der Schuldnerin gegen ihren Liquidator sowie von weiteren Forderungen u.a. gegen zwei inzwischen ausgeschiedene Treugeber und gegenüber dem Finanzamt.

Nachdem die Schuldnerin unter Hinweis auf die mit den Gläubigern erzielte Einigung die Einstellung des Insolvenzverfahrens gemäß § 213 InsO beantragt hatte, hat der Insolvenzverwalter mit Schriftsatz vom 14.02.2014 (Bl. 196 ff. d.A.) seine voraussichtliche

Regelvergütung - ausgehend von einer Bezifferungsgrundlage in Höhe des Gesamtbetrages der Verbindlichkeiten der Schuldnerin in Höhe von 47.296,89 € - mit insgesamt netto 15.574,22 € angegeben. Unter Berücksichtigung einer von ihm als angemessen erachteten Erhöhung um 50 % hat er sich einen Betrag in Höhe von brutto 27.799,98 € zuzüglich einer pauschalierten Vergütung in Höhe von insgesamt 3.867,50 € errechnet.

Daraufhin hat das Amtsgericht durch Beschluss vom 07.04.2014, auf den Bezug genommen wird (Bl. 21 ff. II d.A.), dem Beschwerdeführer als Insolvenzverwalter eine Vergütung - ausgehend von einer fiktiv errechneten Teilungsmasse in Höhe von 34.341,53 € - einschließlich der Erstattung von Auslagen sowie insgesamt angefallene Umsatzsteuer in Höhe von brutto 18.348,88 € festgesetzt. Dagegen wendet sich die Beschwerdeführer mit seinem Rechtsmittel vom 28.04.2014 (Bl. 36 ff. II d.A.), mit dem er die Festsetzung einer Regelvergütung ausgehend von einer Teilungsmasse von 49.127,63 € sowie im Hinblick auf die hundertprozentige Befriedigung aller Insolvenzgläubiger einen Zuschlag von 50 % anstrebt. Diesem Rechtsmittel hat das Amtsgericht am 30.04.2014 (Bl. 41 f. II d.A.) nicht abgeholfen und die Verfahrensakten der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Beschwerdeführer und Schuldnerin haben sich in Rechtsmittelverfahren ergänzend geäußert.

II. Das gemäß §§ 64 III, 6 InsO statthafte Rechtsmittel wahrt die nach § 4 InsO geltende Form und Frist des § 569 ZPO und ist deshalb insgesamt zulässig, hat in der Sache aber nur teilweise Erfolg..

Nach Maßgabe von § 63 I InsO hat der Insolvenzverwalter Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen. Die danach durch § 64 I InsO gebotene Festsetzung wird in der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) vom 19.08.1998 (BGBl. I S. 2205) derart bestimmt, dass der Insolvenzverwalter in der Regel von den ersten 25.000,00 € der Insolvenzmasse 40% und von dem Mehrbetrag bis zu 50.000,00 € 25% erhält (§ 2 I InsVV). Besonderheiten des Einzelfalles lassen sich grundsätzlich nur im Rahmen von § 3 InsVV berücksichtigen, der bei Vorliegen besonderer Umstände Zu- bzw. Abschläge vorsieht.

(1) Zunächst ist nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht auf der Grundlage seiner damaligen Erkenntnisse die Vergütung des Insolvenzverwalters nach einer Insolvenzmasse von 34.341,53 € berechnet hat. Allerdings hat der Beschwerdeführer im Rechtsmittelverfahren mit Schriftsatz vom 19.05.2014 (Bl. 52 ff. d.A.) überzeugend ausgeführt, dass sich zum

gegenwärtigen Zeitpunkt ein geschätzter Massebestand von 37.444 € ergibt. Dieser ist der Vergütungsberechnung zugrunde zu legen.

Für eine solche Berechnung ist nach § 63 I 2 InsO i.V.m. § 1 I 1 InsVV grundsätzlich maßgebend der Wert der Insolvenzmasse, auf die sich die Schlussrechnung bezieht. Im Fall der hier in Rede stehenden Einstellung des Insolvenzverfahrens nach § 213 InsO ist die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Verwalters nach dem Schätzwert der Masse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens zu ermitteln, § 1 I 2 InsVV. Forderungen, die in die Masse fallen und dort noch vorhanden sind, sind mit ihrem Verkehrswert zu berücksichtigen und zwar unabhängig davon, ob sich der Verwalter mit ihnen befasst hat. Voraussetzung ist allerdings, dass diese vom Verwalter überhaupt hätte realisiert werden können (vgl. BGH, Beschluss vom 09.02.2012, IX – ZB 150/11, ebenso BGH, Beschluss vom 09.02.2012 – IX ZB 230/10 – jeweils zitiert nach Juris, dort jeweils Rn. 9, 10 m.w.N.). Die vorzunehmende Schätzung hat auf der Basis nachvollziehbarer und objektiver Gründe zu erfolgen (Keller, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, 3. Aufl. Rn. 170). Weil in einem solchen Fall auf eine Schlussrechnung nach Maßgabe von § 66 InsO nicht zurückgegriffen werden kann, kommt die Heranziehung der Vermögensübersicht oder der Eröffnungsbilanzen nach §§ 153, 155 InsO in Betracht (FK-InsO/Lorenz, 7. Auflage, Anh. V (Berechnungsgrundlage § 1 InsVV) Rn. 11; Haarmeyer/Mock, InsVV, 5. Aufl. § 1 Rn. 12).

Ausgehend davon ist nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht als Berechnungsgröße für die Vergütung des Insolvenzverwalters auf eine Berechnungsgrundlage von 34.341,53 € abgestellt hat. Auf diesen Betrag haben sich nach Angaben des Beschwerdeführers (vgl. Schriftsatz vom 14.02.2014, dort Seite 3 - Bl. 198 I d.A.) nämlich die Forderungen der Schuldnerin gegen ihre Gesellschafter belaufen. Zu Recht hat das Amtsgericht davon abgesehen, von diesem Betrag einen Abschlag vorzunehmen; denn die genannten Forderungen sind realisiert worden. Die von den Gläubigern erteilten Zustimmungen zur Einstellung des Insolvenzverfahrens können nämlich nur dahin verstanden werden, dass die entsprechenden Forderungen erfüllt worden sind bzw. aus sonstigen Gründen - etwa wegen des Abschlusses von Erlassverträgen im Sinne von § 397 BGB - nicht mehr geltend gemacht werden können.

Dagegen vermag die von dem Beschwerdeführer zuletzt mit Schriftsatz vom 19.05.2014 (Bl. 52 ff. II d.A.) vorgelegte Berechnung nicht in jeder Hinsicht zu überzeugen. Zwar hat er darin im Einklang mit dem oben dargelegten Grundsätzen zunächst auf die Vermögensübersicht vom 26.07.2013 abgestellt, die Aktiva von 47.296,89 € ausweist, diese können aber nur „Anhaltspunkte für eine Berechnung im Wege der Schätzung“ (so Haarmeyer/Mock a.a.O. § 1 Rn. 12) sein. Zu berücksichtigen ist vor allen Dingen, dass sich dieses Vermögensverzeichnis auf den Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bezieht und die darin niedergelegten Massebeträge

gegebenenfalls zu kürzen sind, soweit sich herausstellt, dass die Masse bei Verfahrenseröffnung zu hoch bewertet worden ist (so ausdrücklich Keller, a.a.O. Rn. 170). Ganz im Einklang damit hat der Beschwerdeführer seiner Plausibilitätsprüfung dann im Ausgangspunkt zunächst den Wert der Hauptverbindlichkeiten mit 34.341,51 € und sodann (vgl. Schriftsatz vom 19.05.2014, dort S. 5 – Bl. 56 II d.A) unter Berücksichtigung des Kassenbestandes sowie weiterer Zahlungen und sicher zu erlösender Zinsen einen geschätzten Massebestand von 37.444 € zu Grunde gelegt.

Entgegen seiner Annahme kann dieser Betrag im Weiteren jedoch nicht etwa um einen Betrag in Höhe der voraussichtlichen Vergütung des Insolvenzverwalters erhöht werden.

Mit der Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Verwalters bei anstehender Einstellung des Verfahrens mit Zustimmung der Gläubiger hat sich der Bundesgerichtshof etwa in der bereits angeführten Entscheidung vom 09.02.2012 (Az. IX ZB 230/10 - dort Rn. 12 ff.) befasst, und die dortigen Ausführungen stützen die Auffassung des Beschwerdeführers nicht. ES wird nämlich darauf abgestellt, dass Ansprüche in der Liquidation der Gesellschaft nur realisiert werden, soweit sie zu dieser Liquidation, also etwa zum Zweck der Beendigung der laufenden Geschäfte oder zur Befriedigung aller Gläubiger, benötigt werden. Ein darüber hinausgehender Forderungseinzug wäre sinnlos, weil der eingezogene Betrag anschließend den Gesellschaftern wieder zur Verfügung gestellt werden müsste. Diese Überlegungen gelten, so der Bundesgerichtshof weiter, entsprechend, wenn über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Zu berücksichtigen sei dann aber, dass in einer solchen Fallgestaltung nicht nur die Insolvenzgläubiger, sondern auch die Massegläubiger zu befriedigen sind. Deshalb seien auch die zur Deckung der Verfahrenskosten notwendigen Beträge etwa für die Vergütung des Verwalters, vgl. § 54 Nr. 2 InsO, einzuziehen.

Folgt man dem, kann nicht der Betrag der voraussichtlichen Vergütung des Insolvenzverwalters die Berechnungsgrundlage erhöhen. Eine solche Funktion käme allenfalls Forderungen der Schuldnerin zu, die nach ihrer Realisierung dazu dienen, die Verfahrenskosten - und damit auch die Vergütung des Insolvenzverwalters - zu decken. Ob die Schuldnerin in der vorliegenden Fallgestaltung Inhaberin solcher Forderungen ist, ist gegenwärtig offen.

Danach ist ein Betrag von – jetzt – 37.444 € als Grundlage für die Bemessung der dem Insolvenzverwalter zustehenden Vergütung nicht zu beanstanden.

(2) Wie bereits ausgeführt erhält der Insolvenzverwalter eine gemäß § 2 InsVV nach dem Wert der Insolvenzmasse gestaffelte Vergütung. Diese beläuft sich ausgehend von einem geschätzten Massebestand von 37.444 € nach Maßgabe von § 2 I InsVV auf netto 13.111 €.

Allerdings ist nach § 3 I InsVV bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine den Regelsatz übersteigende Vergütung festzusetzen. Dabei richtet sich die Bemessung vorzunehmender Zu- oder Abschläge nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, festzusetzen ist eine insgesamt leistungsgemessene Vergütung (BGH, Beschluss vom 22.03.2007 - IX ZB 201/05; BGH, Beschluss v. 16.6.2005 - IX ZB 264/03; Haarmeyer/Mock, a.a.O., § 3 Rn. 1).

Gemessen daran hat das Amtsgericht zu Recht davon abgesehen, dem Beschwerdeführer einen Zuschlag auf die Regelvergütung zu gewähren. Dem steht nicht entgegen, dass die Gläubiger mit ihren Forderungen vollständig befriedigt worden sind; denn dies beruht in aller erster Linie auf den Bemühungen des Liquidators der Schuldnerin. Dass ein für den Beschwerdeführer damit verbundener Aufwand einen beachtlichen Teil seiner Tätigkeit ausgemacht und dabei eine Bearbeitung erfordert haben, die über das normale Maß hinausgeht, lässt sich hingegen nicht feststellen.

Damit errechnet sich für den Beschwerdeführer eine Vergütung von 13.111 € sowie eine darauf entfallende Umsatzsteuer in Höhe von 2.491,09 €.

(3) Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, die er nach Maßgabe von § 8 III 1 InsVV pauschaliert geltend gemacht. Der für den Zeitraum bis 30.06.2014 mit brutto 3.867,50 € geltend gemachte Erstattungsanspruch, dem die Schuldnerin weder dem Grunde noch der Höhe nach entgegengetreten ist, war indes zu erhöhen, da das Insolvenzverfahren bislang noch nicht aufgehoben ist. Da mit einer solchen Aufhebung nicht vor Mitte November 2014 gerechnet werden kann, erhöht sich der Anspruch auf Erstattung pauschalierter Auslagen auf insgesamt brutto 5.355 €.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 4 InsO, 97 ZPO und berücksichtigt - neben dem zwischen den Beteiligten unstreitig gebliebenen Anspruch auf Erstattung pauschalierter Auslagen -, dass dem Beschwerdeführer eine höhere als von dem Amtsgericht festgesetzte Vergütung nur deshalb zugesprochen worden ist, weil sich im Rechtsmittelverfahren die Berechnungsgrundlage zu seinen Gunsten verändert hat.

Vorsorglich hat die Kammer den Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren gem. §§ 4 InsO, § 3 ZPO festgesetzt und sich dabei an dem Interesse des Beschwerdeführers an einer Anhebung seiner Vergütung orientiert. Diese hat der Beschwerdeführer zuletzt mit Schriftsatz vom 19.05.2014 in Höhe einer Regelvergütung vom brutto 16.460,53 € zuzüglich eines 50-prozentigen Zuschlags in Höhe von brutto 8.230,27 € und mithin in Höhe von insgesamt 24.690,80 € errechnet. Die Differenz dieses Betrages zu der festgesetzten Bruttovergütung ergibt den festgesetzten Geschäftswert.

„.....“